



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.20 RRB 1906/0974**

Titel                       **Baugesetz § 1.**

Datum                     16.06.1906

P.                         344–345

[p. 344] Mit Eingabe vom 28. April 1906 bringt der Gemeinderat Flurlingen zur Kenntnis, daß die Versammlung der politischen Gemeinde unterm 6. August 1905 beschlossen habe, das Gebiet an der Hinterdorf- und Lächenstraße dem Baugesetze für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen im Sinne von § 1, Abs. 2 desselben zu unterstellen.

Gestützt auf diesen Beschluß habe der Gemeinderat einen Bau- und Niveaulinienplan ausarbeiten lassen, welcher in der Gemeindeversammlung vom 11. März 1906 gutgeheißen worden sei.

Gern hätte der Gemeinderat den Baulinienabstand auf 12 m statt, wie es geschehen, auf bloß 11 m festgesetzt; doch wäre dies infolge der bereits bestehenden Bauten an der Hinterdorfstraße nicht möglich gewesen und die Behörde habe es für zwecklos gehalten, in dem wesentlich weniger frequentierten hintern Teile, der sogenannten Lächenstraße, wo ein größerer Baulinienabstand keine Schwierigkeiten verursacht hätte, weiter zu gehen als im vorderen Teile. Auch die Niveaulinien haben hier den bestehenden Verhältnissen angepaßt werden müssen, während die hintere Strecke beinahe horizontal habe projiziert werden können. Im übrigen sei auch noch darauf hinzuweisen, daß es sich nur um eine Quartierstraße handle, deren Korrektion aber doch früher oder später zur Ausführung kommen müsse, und die vorliegenden Bau- und Niveaulinien seien auch zu dem Zwecke festgesetzt worden, daß dies in möglichst zweckdienlicher Weise geschehen könne.

In einem beiliegenden Attest bezeugt der Bezirksrat Andelfingen, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 28 vom 6. April 1906 ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Vorlage ermangelt einer genauen Umschreibung des Gebietes, welches dem Baugesetze für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen im Sinne von § 1, Abs. 2 desselben neu unterstellt werden soll. Es muß angenommen werden, daß es sich um einen Streifen von der Länge der Straßenstrecke handelt, für welche die Ban- und Niveaulinien festgesetzt worden sind, von der Grenze des bisher dem Baugesetze unterstellten Gebietes aus gerechnet, also um eine Länge von 320 m. Wie es bisher immer gehalten wurde, ist das Geltungsgebiet des Baugesetzes beidseitig der Straße auf 30 m Breite von den Straßengrenzen aus gemessen festzusetzen.

2. Gemäß § 11, Abs. 2 des Baugesetzes darf bei neu projizierten öffentlichen und privaten Straßen der Abstand zwischen den beiden Baulinien nicht kleiner als 12 m sein. Im vorliegenden Fall beträgt dieser Abstand bei 5 m Straßenbreite und je 3 m breiten Vorgärten nur 11 m; da es sich um keine neu projizierte Straße handelt, wird die vorstehend erwähnte Gesetzesbestimmung aber nicht zur Anwendung kommen



können, wenn auch ein größerer Abstand wirklich wünschbar gewesen wäre und die vom Gemeinderat Flurlingen angeführten Gründe nicht als stichhaltig anerkannt werden können. Auch wenn bestehende Bauten im Innern der Ortschaft einen großem Baulinienabstand nicht gestatten würden, so ist durchaus kein Grund vorhanden, deswegen auch dort auf eine zweckmäßigere Gestaltung der Überbauung zu vor- // [p. 345] zichten, wo keine Hindernisse entgegenstehen. Nun werden durch die mit 11 m Abstand festgesetzten Baulinien die bestehenden Gebäude aber schon derart geschnitten, daß im Falle einer Zerstörung der Wiederaufbau der Mehrzahl derselben ohnehin nicht mehr möglich wäre. Auch bei größerem Baulinienabstande hätten sich in dieser Beziehung daher keine ungünstigeren Verhältnisse ergeben.

3. Mehr Gewicht ist dem Hinweis des Gemeinderates auf die Tatsache beizumessen, daß die Einführung des Baugesetzes in der Gemeinde Flurlingen einem giesßen Teil der Bevölkerung immer noch wenig sympathisch sei und daß daher Gefahr bestehe, daß die ganze Vorlage verworfen würde, wenn die Behörde mit Wiedererwägungs- und Abänderungsanträgen nochmals an die Gemeinde gelangen müßte. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse mag es sich rechtfertigen, der nicht einwandfreien Vorlage die nachgesuchte Genehmigung doch zu erteilen und von einer Rück Weisung derselben Umgang zu nehmen.

4. Die Planvorlage läßt hinsichtlich Genauigkeit verschiedenes zu wünschen übrig, worüber dem Verfasser derselben, damit ähnliches in Zukunft nicht mehr vorkomme, vom Kantonsingenieur direkt näheres mitgeteilt wurde.

5. Schließlich ist der Gemeinderat Flurlingen noch darauf aufmerksam zu machen, daß ihm nur dann ein genehmigtes Planexemplar zurückgestellt werden kann, wenn die Pläne in doppelter Ausfertigung eingereicht werden, was im vorliegenden Falle nicht geschehen ist.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das im Gemeindebann Flurlingen gelegene Gebiet der sogenannten Lächenstraße wird auf eine Länge von 320 m, von der Grenze des durch Regierungsbeschluß Nr. 784 vom 7. April 1898 dem Baugesetze unterstellten Gebietes aus gemessen, mit Einschluß eines je 30 m breiten Streifens beidseitig der Straße dem Baugesetze für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 im Sinne von § 1, Abs. 2 desselben unterstellt.

II. Den vorgelegten Bau- und Niveaulinien für diese Straße wird die Genehmigung erteilt.

III. Der Gemeinderat Flurlingen wird eingeladen, vorstehenden Regierungsbeschluß im Sinne der §§ 3 und 16 des Baugesetzes durch Publikation im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]